

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Wieblingen "Solarpark Wolfsgärten" hier:
Zustimmung zum Antrag des
Vorhabenträgers, Einleitung eines
Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12
Absatz 2 Baugesetzbuch**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 05. Oktober 2012

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Wieblingen	14.06.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Bauausschuss	03.07.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Bauausschuss	11.09.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	02.10.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezirksbeirat Wieblingen und der Bauausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Vorhabenträgers (Anlage 1) zu und beschließt die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch für den im Lageplan (Anlage 2) gekennzeichneten Bereich.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Antrag der Stadtwerke Umwelt GmbH vom 30.03.2012
A 02	Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Plan vom 01.03.2012

Sitzung des Bezirksbeirates Wieblingen vom 14.06.2012

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Bauausschusses vom 03.07.2012

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 03.07.2012

- 1 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wieblingen „Solarpark Wolfsgärten“
hier: Zustimmung zum Antrag des Vorhabenträgers, Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch
Beschlussvorlage 0209/2012/BV**

Die Pläne zur Vorlage wurden im Sitzungssaal ausgehängt.

Herr Erster Bürgermeister Bernd Stadel fragt nach Befangenheit. Befangenheit wird nicht angezeigt.

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Wetzel, Stadträtin Dr. Greven-Aschoff, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadträtin Dr. Lorenz

Folgende Punkte werden angesprochen:

- Sind die auf dem Grundstück befindliche Trafo- und Umspannwerke noch im Gebrauch?
- Wenn diese nicht mehr im Gebrauch seien und die Fläche nicht mehr benötigt werde, müsse die Stadtwerke Heidelberg die dann zur Verfügung stehende, 2 Hektar große Fläche nicht zwingend energietechnisch verwenden. Warum erfolge keine Rückgabe an die Landwirtschaft?
- Bislang würden von dem 20.000 m² großen Grundstück 800 m² genutzt, der Rest sei eingezäunte Wiese. Warum wurde das gesamte Areal der Landwirtschaft entzogen?
- Der Tagesordnungspunkt solle vertagt und die Stadtwerke Heidelberg zur nächsten Sitzung eingeladen werden.
- Sei es erforderlich solch große Fläche für Solaranlagen zu nutzen? In Heidelberg gebe es ausreichend Dächer, die dafür genutzt werden könnten.
- Es handle sich um eine landwirtschaftliche Fläche, auf der ein Relikt der Stadtwerke Heidelberg stehe. Es sei absolut zwingend, die Stadtwerke Heidelberg zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes einzuladen.
- Warum sei die Behandlung dieses Themas so dringlich?

Herr Rudolf vom Stadtplanungsamt erläutert, dass das Trafo- und Umspannwerk nicht mehr in Gebrauch sei und die Flächen hierfür nicht mehr benötigt werde. Das Gelände befinde sich im Eigentum der Stadtwerke Heidelberg. Zur Errichtung des Solarparks werden keine Fundamente errichtet, die Aufstellung erfolge unter Einsatz von Erdnägeln.

Herr Erster Bürgermeister ergänzt, dass es sich hier laut Flächennutzungsplan um eine Fläche zur Energieversorgung handle und von daher eine sachgerechte Entscheidung zu treffen sei. Die Dringlichkeit ergebe sich aus den Rahmenbedingungen des Erneuerbare Energien Gesetzes.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz stellt folgenden **Geschäftsordnungsantrag**:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt auf die Sitzung des Bauausschusses am 11.09.2012 und hierzu die Stadtwerke Heidelberg eingeladen.

Herr Erster Bürgermeister Bernd Stadel stellt den Antrag von Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen.

gezeichnet
Bernd Stadel
Erster Bürgermeister

Ergebnis: beraten und vertagt mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Bauausschusses vom 11.09.2012

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1

Sitzung des Gemeinderates vom 02.10.2012

Ergebnis: einstimmig beschlossen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Hauswirtschaft Begründung: Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehen der Stadt keine Kosten
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Durch einen Solarpark wird die CO ₂ Immission gemindert

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

B. Begründung:

Die Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH, im weiteren Vorhabenträgerin genannt, sind Eigentümerin des Flurstücks Nummer 33346/1 im Gewann Wolfsgärten. Das Flurstück hat eine Größe von circa 2 Hektar. Auf dem Flurstück befinden sich ein Umspannwerk mit einer Größe von circa 750 Quadratmetern sowie eine Trafostation von circa 65 Quadratmetern. Die restliche Fläche dient der inneren Erschließung oder wird als Grünfläche (Wiese) genutzt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt diesem Flurstück eine neue Nutzung zuzuführen und eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage zu errichten. Sie benötigt einen Bebauungsplan aufgrund der Vorgaben des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Voraussetzung für die Förderung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen nach § 32 EEG ist nämlich die direkte Nachbarschaft zu Bahnlinien (hier: Bahnlinie Heidelberg – Mannheim) oder Bundesautobahnen. Außerdem müssen die Flächen in einem Korridor von 110 Metern liegen. Zusätzlich muss ein als Satzung beschlossener Bebauungsplan vorhanden sein, der die entsprechenden Flächen als „Flächen für die Energieerzeugung aus Photovoltaik“ festsetzt.

Deswegen beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 30. März 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Heidelberg – Mannheim weist das Flurstück als „Fläche für die Energieversorgung“ aus. Von daher wäre der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde auf Antrag der Vorhabenträgerin über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um eine verfahrensrechtliche Sonderregelung, die der besonderen Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Privaten im Sinne einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) Rechnung trägt. Die Zustimmung nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch verschafft dem Investor Klarheit über das weitere Verhalten der Gemeinde. Er ist damit in der Lage seine Planungen weiter zu vertiefen und zu konkretisieren. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Durchführung des Planverfahrens besteht jedoch nicht. Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt weiterhin bestehen. Von ihrer Funktion ist die Zustimmung nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch mit einem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Baugesetzbuch vergleichbar.

Die Stadt Heidelberg unterstützt die Vorhabenträgerin in ihrem Bestreben den Bereich der erneuerbaren Energien auszubauen.

Die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verursacht für die Stadt Heidelberg keine Kosten. Die Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin wird in dem noch zu schließenden Durchführungsvertrag geregelt werden.

gezeichnet

Bernd Stadel